



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. April 2015  
GZ 302.446/002-2B1/15

**Entwurf einer Änderung der Gewerbeordnung 1994  
(Seveso-III-Novelle) und des Emissionsschutzgesetzes für  
Kesselanlagen;  
Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 19. März 2015,  
GZ: BMWFW-32.830/0005-I/7/2015, übermittelten im Betreff genannten Entwürfe und  
weist zu diesen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs-  
und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Die vorliegenden Entwürfe dienen vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU  
zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-  
Richtlinie) und regeln dabei neben den Verpflichtungen der Betriebsinhaber, Maß-  
nahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung schwerer Unfälle mit gefähr-  
lichen Stoffen zu treffen und zu dokumentieren auch die behördlichen Inspektionen  
hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers.

Der RH hat in Zusammenhang mit dem Vollzug der Umsetzungsbestimmungen der  
Seveso-II-Richtlinie im Bericht Reihe Bund 2014/8, „Bezirkshauptmannschaften –  
Sprengelgrößen und Effizienz“ darauf hingewiesen, dass – abgesehen im Bereich  
sogenannter Seveso-II-Betriebe – grundsätzlich keine bundesweiten Standards für die  
Überprüfung von Betriebsanlagen (Prüfungsintervalle, Prüfungsfragen) vorlagen,  
wodurch die Anlagen je nach Bundesland und zum Teil auch innerhalb der Bundes-  
länder unterschiedlich oft und unterschiedlich intensiv kontrolliert wurden.

Er wies daher kritisch darauf hin, dass der Bund seine Möglichkeiten, einen einheit-  
lichen Vollzug der mittelbaren Bundesverwaltung – etwa im Bereich des gewerblichen



GZ 302.446/002-2B1/15

Seite 2 / 2

Betriebsanlagenrechts – zu gewährleisten nur teilweise nutzte, wobei das Fehlen von Auslegungs- und Vollzugsvorgaben einen Mehraufwand für Länder und Bezirkshauptmannschaften verursachte und das Risiko einer Ungleichbehandlung der Bürger mit sich brachte.

Die vorgeschlagenen Regelungen (insb. die Regelungen über das behördliche Inspektionssystem in § 84k des Entwurfs) werden daher im Sinne der Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Vollziehung positiv bewertet. Der RH weist jedoch aus Anlass der Begutachtung nochmals auf seine Empfehlung in TZ 10.2 des o.a. Berichts Reihe Bund 2014/8 hin, wonach die Bundesländer und der Bund die Zusammenarbeit in Fragen der Bezirkshauptmannschaften verstärken sollten. Dabei wurden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne der Gewährleistung eines einheitlichen Gesetzesvollzugs (Harmonisierung und Standardisierung der Aufgabenerfüllung) insbesondere

- Auslegungs- und Vollzugsvorgaben (z.B. Richtlinien zur Überprüfung von Betriebsanlagen) und
- eine Angleichung der Definitionen von Leistungen bzw. Produkten der mittelbaren Bundesverwaltung

für zweckmäßig erachtet.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: